

# Hinweise

zur Änderung des Modulkatalogs zur Prüfungsordnung 2011 durch Fakultätsratsbeschluss vom 02. Dezember 2015

1. Die in der Fakultätsratssitzung am 02. Dezember 2015 im Modulkatalog zur Prüfungsordnung 2011 beschlossenen Änderungen gelten ab dem Stichtag 03. Dezember 2015 für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung 2011 aktuell immatrikuliert sind.

*Regelung für Kandidaten, die in einem Pflichtkurs, der nach der Änderung des Modulkataloges zu einem Wahlpflichtkurs wird, den Erstversuch bereits abgelegt und nicht bestanden haben:*

2. Kandidaten, die bereits den Erstversuch in einer entsprechenden Kursprüfung abgelegt und diesen nicht bestanden haben, müssen nach den bestehenden Regeln der PO 2011 (§ 9 Abs. 8 Satz 3) auch ihren Wiederholungsversuch in der gleichen Prüfung ablegen.

*Ausnahme von den bestehenden Regeln:*

3. Die Möglichkeit nach § 9 Abs. 9 PO 2011, eine erstmals abgelegte Kursprüfung streichen zu lassen, kann unter bestimmten Voraussetzungen für diese Fälle anwendbar gemacht werden. Grundsätzlich müssen die in der Prüfungsordnung formulierten Voraussetzungen für die Streichung vorliegen. Hierzu muss die entsprechende Prüfung vorher in das Wahlmodul verschoben werden, sofern dieses nicht bereits abgeschlossen ist. Eine Ausnahme im Zusammenhang mit der aktuellen Änderung des Modulkatalogs ist, dass auf die Antragsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verzichtet wird. Die Antragsfrist nur für diese Fälle wird auf den 07. Januar 2016 (Ende des Anmeldezeitraumes) verlängert. Entsprechende Anträge müssen bis Fristende dem Prüfungsamt vorliegen. Der Tag des Antrageingangs ist zur Wahrung der Frist maßgebend. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.